

## **Urlaubsregelung für Priester im Gemeindedienst**

**Diözesangesetz vom 29. Juli 1996**

in: KA 139 (1996) 77, Nr. 78

[...]

2. Sonstige Zeiten der Abwesenheit vom Dienort

2.2 Auf den jährlichen Erholungsurlaub der Priester, die im Gemeindedienst sind, werden nicht angerechnet:

- a) die Teilnahme an Wallfahrten und Studienfahrten, die von der Pfarrei durchgeführt oder mitveranstaltet werden, bis zu sieben Tagen im Jahr,
- b) die Teilnahme an Kinder- und Jugendlagern, vergleichbare Freizeiten mit der Jugend und Familienfreizeiten bis zu vierzehn Tagen im Jahr,
- c) die Teilnahme an Veranstaltungen für Priesterfortbildung im Erzbistum Paderborn.

2.3 Eine ärztlich verordnete Vorsorge- bzw. Erholungskur wird zum Teil auf den Urlaub angerechnet. [...]

